

49. Unter welchen Umständen kann eine Trennung der Eheleute, die zunächst eine natürliche, sich aus dem regelmäßigen Laufe der Dinge ergebende war, diese Wesensart verlieren und dadurch zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft werden?

EheG. § 55.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. August 1943 i. S. Ehemann N. (Kl.) w. Ehefrau N. (Bekl.). IV 144/43.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien sind Eheleute. Sie wohnten in Köln. Der Kläger wurde im Jahre 1937 von seiner Arbeitgeberin in Köln-

Mülheim zur Ausführung von Montagearbeiten nach Hamburg geschickt. Er lebt noch heute in Hamburg, während die Beklagte mit der Tochter in Köln geblieben ist. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat im Jahre 1939 bei einem Besuche des Klägers in Köln stattgefunden. Der Kläger hat, gestützt auf § 55 EheG., die Scheidung der Ehe begehrt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. vorlägen. Hilfsweise hat sie mit der Behauptung, der Kläger unterhalte mit seiner Wirtin, der Frau D., ehewidrige und wohl auch ehebrecherische Beziehungen, die Feststellung begehrt, daß den Kläger ein Verschulden treffe. Das Landgericht hat die Ehe geschieden und das Verschulden des Klägers festgestellt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist der Meinung, die häusliche Gemeinschaft der Parteien sei noch nicht seit 3 Jahren aufgehoben. Die 1937 aus beruflichen Gründen geschehene Trennung der Parteien sei von vornherein nur als vorübergehende gedacht gewesen. Diese Eigenschaft habe sie bis in das Jahr 1941 hinein nicht verloren. Lediglich unvorhergesehene Umstände, insbesondere auch die Kriegsverhältnisse, seien die Ursache für den Aufenthalt des Klägers in Hamburg bis zu jener Zeit. Seine in sehr herzlichem Tone gehaltenen Briefe sprächen gegen die Annahme, daß eine bereits vor 1941 bestehende ernstliche Entfremdung der Ehegatten eine wesentliche Rolle bei der Übersiedlung des Klägers nach Hamburg und der Ausdehnung seines Aufenthalts dort bis in das Jahr 1941 gespielt haben könnte.

Diese Begründung kann die Verneinung der in Frage stehenden Scheidungsvoraussetzung nicht tragen. Tatsächlich leben die Parteien seit vielen Jahren an verschiedenen Orten und somit getrennt. Das tatsächliche Getrenntsein war nur einigemal durch kurze Besuche des Klägers in Köln unterbrochen. Die Voraussetzung der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne der §§ 55, 57 EheG. ist grundsätzlich schon beim Vorliegen des äußeren Trennungstatbestandes gegeben, ohne daß es auf die Gründe ankommt, welche die Trennung

herbeigeführt haben oder ihren Fortbestand bedingen. Insbesondere ist es nicht erforderlich, daß schon zur Zeit der Trennung einer der Ehegatten den Willen hatte, die häusliche Gemeinschaft dauernd aufzuheben, oder daß eine Entfremdung der Ehegatten der Anlaß für die Trennung oder deren Fortdauer war (vgl. RGZ. Bd. 160 S. 249; RG. in DR. 1940 Ausg. A S. 449 Nr. 12). Hierbei sind jedoch gewisse Einschränkungen zu machen. Die Verhältnisse des Lebens führen in zahlreichen Fällen kürzere, manchmal auch länger dauernde Trennungen herbei, bei denen es der natürlichen Auffassung durchaus widersprechen würde, wenn man sie als Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft kennzeichnen wollte. Schon in RGZ. Bd. 53 S. 343 ist daher zu § 1571 BGB. — an dessen Stelle jetzt der § 57 EheG. getreten ist — ausgesprochen worden, daß eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne dieser Gesetzesbestimmung dann nicht herbeigeführt werde, wenn sich die Trennung nach den bestehenden Lebensverhältnissen der Ehegatten als eine natürliche, aus dem regelmäßigen Laufe der Dinge sich ergebende darstelle. Als Beispiele sind die Badereise und die Geschäftsreise eines Ehegatten genannt. In dem in DR. 1942 Ausg. A S. 1336 abgedruckten Beschlusse IV 73/42 des erkennenden Senats vom 4. Juli 1942 ist auch der Fall des versetzten Beamten, der am neuen Dienstort zunächst keine Familienwohnung findet, mit gewissem Vorbehalt hierher gerechnet. Eine Trennung, die zunächst als eine natürliche, aus dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge sich ergebende anzusprechen war, kann diese Wesensart jedoch verlieren. Unter Umständen kann das schon dann eintreten, wenn das tatsächliche Getrenntleben eine außergewöhnlich lange Dauer erreicht. Vor allem aber gehören alle die Fälle hierher, in denen die Trennung, sei es mit, ohne oder gegen den Willen eines der beiden Ehegatten, aus Gründen aufrechterhalten wird, die mit der beruflichen Veranlassung, aus der sie etwa zunächst eingetreten ist, oder einem gleichzusetzenden Grunde (z. B. Erkrankung, Urlaubsreise) nichts zu tun haben. Zu denken wäre dabei an die Inhaftnahme eines Ehegatten, wie sie im vorliegenden Falle dem Kläger widerfahren ist (siehe unten). Auch die innere Einstellung, welche die Ehegatten gegeneinander haben und mit der sie der Tatsache der äußeren Trennung gegenüberreten, kann eine Rolle spielen. So wäre

die Trennung nicht mehr als natürlich und sich aus dem regelmäßigen Laufe der Dinge ergebend anzusehen, wenn sie wegen eingetretener Entfremdung aufrechterhalten wird. Das hat das Berufungsgericht an sich nicht verkannt. Zu bemerken ist jedoch, daß als maßgebliche innere Einstellung nicht nur eine „ernstliche Entfremdung“ in Betracht kommt. Auch bloße Gleichgültigkeit der Eheleute gegenüber dem Getrenntleben kann — jedenfalls bei längerer Dauer desselben — genügen. Wenn gar ein schon längere Zeit dauerndes Getrenntleben fortgesetzt wird, obwohl für die Eheleute die Möglichkeit besteht, diesem dem Wesen einer wahren Ehegemeinschaft widerstreitenden und die Ehe gefährdenden Zustand ein Ende zu machen, dann wird es überhaupt nebensächlich sein, aus welchen inneren Gründen die Wiederherstellung eines gemeinsamen Hausstandes, wie er unter Eheleuten üblich ist, unterbleibt. Vielmehr ist dann in der Regel die Feststellung, daß die häusliche Gemeinschaft der Eheleute im Sinne des § 55 (§ 57) EheG. aufgehoben sei, ohne weiteres zu treffen.

Im vorliegenden Fall ist nun zwar dem Berufungsgericht rechtlich nicht entgegenzutreten, wenn es angenommen hat, die Trennung der Parteien im Jahre 1937 sei — zunächst — als eine natürliche, aus dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge sich ergebende anzusehen. Ihm kann jedoch darin nicht zugestimmt werden, daß die Trennung diese Wesensart bis in das Jahr 1941 hinein behalten habe. Zunächst sei bemerkt, daß eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, falls letztere noch im Oktober 1939 bestanden hätte, durch die Ende Oktober 1939 geschehene, bis in den März 1940 dauernde Inhaftnahme des Klägers herbeigeführt worden wäre. Es hat aber auch schon zu dieser Zeit (Herbst 1939) eine häusliche Gemeinschaft der Parteien im Sinne des § 55 EheG. gar nicht mehr bestanden. Im Oktober 1939 lebte der Kläger schon 2¼ Jahre von der Beklagten getrennt. In der Zwischenzeit hatte er nach den im Berufungsurteil angeführten Briefstellen jedenfalls seit Mitte Oktober 1938 — vom 26. September bis 10. Oktober 1938 war er als Soldat bei der Wehrmacht — erörtert, ob Frau und Tochter zu ihm nach Hamburg ziehen sollten oder er nach Köln zurückkehren solle. Beides müßte danach möglich gewesen sein. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb nicht wenigstens das eine

oder das andere in der Zeit von Oktober 1938 bis Oktober 1939 möglich gewesen sein sollte, vorausgesetzt, daß die Parteien es ernstlich gewollt und entsprechende Schritte unternommen hätten. Bei der verhältnismäßig langen Dauer, die der Beschäftigungsaufenthalt des Klägers in Hamburg und das Getrenntsein der Parteien im Oktober 1939 erreicht hatten, kann es nach den oben erörterten Gesichtspunkten keine ausschlaggebende Rolle spielen, aus welchen inneren Gründen die Parteien von der Möglichkeit der Wiederherstellung der ehelichen Hausgemeinschaft auch in der Zeit von Oktober 1938 bis Herbst 1939 keinen Gebrauch gemacht haben. Auch wenn es nur daran gelegen haben sollte, daß der Kläger schwankte und sich nicht entschließen konnte, ob er nach Köln zurückkehre oder seine Familie nach Hamburg nachkommen lasse, wäre festzustellen, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien (§ 55 EheG.) im Oktober 1939 — zur Zeit der Verhaftung des Klägers — schon aufgehoben war.

Darüber hinaus hatte aber die eheliche Gesinnung der Parteien auch längst eine Beeinträchtigung erfahren, die nicht ohne Einfluß auf die Dauer des Getrenntseins der Parteien geblieben war. Dies gilt insbesondere vom Kläger. Schon vor Oktober 1939 — zu welcher Zeit er bei der Witwe D. wohnte, mit der er seit Jahren Ehebruch treibt — hatte er Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten. Es liegt auf der Hand, daß er, wenn er an solchen Verhältnissen sein Vergnügen fand, begreiflichen Anlaß hatte, sowohl von einer Rückkehr nach Köln wie von der Begründung eines ehelichen Hausstandes in Hamburg abzustehen, jedenfalls die ernsthafte Entschließung für das eine oder das andere hinauszuschieben. Darüber können auch die in herzlichem Tone gehaltenen, mit zärtlichen Anreden beginnenden sowie mit herzlichsten Grüßen, oft auch mit Küßen für die Beklagte schließenden Briefe des Klägers nicht hinwegtäuschen, ebensowenig der Austausch von Geschenken, die Inanspruchnahme der Beklagten zur Besorgung der Wäsche des Klägers und seine — schon 1939 seltenen und kurzen — Besuche bei der Beklagten. Auf Seiten der Beklagten muß es auffallen, daß sie schon vor Herbst 1939 wußte, daß der Kläger mit anderen Frauen Beziehungen gehabt hatte, und trotz der dadurch sinnfällig in die Erscheinung tretenden Gefährdung der Ehe nicht entschieden auf eine baldige häusliche Wiedervereinigung drängte.

Es hätte nahegelegen, daß sie im Interesse ihrer Ehe die Arbeitgeberin des Klägers gebeten hätte, diesen endlich wieder so zu beschäftigen, daß er bei seiner Familie in Köln wohnen konnte, als er weder eine Wohnung in Hamburg besorgte, noch die Rückberufung nach Köln durchsetzte, sondern nur leere Worte machte. Auch im Hinblick darauf wäre es nicht gerechtfertigt, das Getrenntsein der Parteien zur Zeit der Verhaftung des Klägers im Oktober 1939 noch als ein natürliches, aus dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge sich ergebendes anzusprechen. Somit war zur Zeit der Berufungsverhandlung am 23. März 1943 die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit drei Jahren aufgehoben.